

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes 75409/04****Arbeitstitel: Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil, 2. Änderung****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	02.06.2015
Stadtentwicklungsausschuss	18.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- über die zum Entwurf betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes 75409/04 für das Gebiet betreffend die Tennishalle und das Gewerbegebiet beiderseits der Friedrich-Naumann-Straße im östlichen Winkel der Frankfurter Straße/Ecke Theodor-Heuss-Straße in Köln-Porz-Eil —Arbeitstitel: Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil, 2. Änderung— eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 5;
- die 2. Änderung des Bebauungsplanes 75409/04 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Friedrich-Naumann-Straße sind die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig. Da dringender und kurzfristiger Handlungsbedarf für die Unterbringung Asylsuchender besteht, hat die Stadt den leer stehenden ehemaligen Baumarkt als zeitlich befristete städtische Notaufnahme für Flüchtlinge in 2014 beschlagnahmt und zwischenzeitlich erworben.

Die Stadt benutzt die leer stehenden Gebäude als städtische Notaufnahme für Flüchtlinge. Dafür muss der Bebauungsplan Friedrich-Naumann-Straße geändert werden, weil seine Festsetzung der Nutzung als Notunterkunft für Flüchtlinge oder Asylsuchende entgegensteht.

In § 246 Absatz 10 BauGB ist seit dem 26.11.2014 geregelt, dass in Gewerbegebieten Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylsuchende im Wege der Befreiung zugelassen werden können, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, daher soll der Bebauungsplan geändert werden.

Zur ersten Offenlage wurde fälschlicher Weise der gesamte Punkt 3. der textlichen Festsetzungen ersatzlos gestrichen; also wären neben den im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke auch die dort aufgeführten Vergnügungsstätten wieder ausnahmsweise zulässig. Um dem Gesetz Genüge zu tun, reicht es aber aus, im Punkt 3. der textlichen Festsetzungen lediglich das Wort "soziale" zu streichen, damit hier zukünftig Flüchtlinge untergebracht werden können (siehe Anlage 3). Weil im Bebauungsplan zukünftig ausschließlich die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für "soziale Zwecke" nicht mehr ausgeschlossen sein sollen, wurde der Bebauungsplan korrigiert und erneut für zwei Wochen offengelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nunmehr als Satzung beschlossen werden.

Vorberatungen:Einleitung und Offenlage (Session 3594/2014)

Stadtentwicklungsausschuss	27.11.2014	TOP 13.3	ungeändert beschlossen,
Bezirksvertretung Porz	11.12.2014	TOP 7.2.5	ungeändert empfohlen,
Stadtentwicklungsausschuss	---	---	Wiedervorlageverzicht;
Bekanntmachung	28.01.2015	Amtsblatt Nummer 3/31.	

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 05. bis 20.02.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Offenlage in der Zeit vom 23.02. bis 23.03.2015 sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die in die Abwägung eingestellt werden (siehe Anlage 5).

Die erneute Offenlage erfolgte in der Zeit vom 16. bis 30.04.2015. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Nicht fristgerecht ist am 05.05.2015 eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln eingegangen. Hierbei handelt es sich inhaltlich um eine Wiederholung der ersten Stellungnahme. Die verspätet vorgebrachte Stellungnahme muss formal nicht behandelt werden. Dennoch sind die wesentlichen Inhalte der erneut vorgebrachten Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 2 Bebauungsplan verkleinert
- 3 Textliche Festsetzungen, 2. Änderung
- 4 Satzungsbegründung
- 5 Abwägung der Stellungnahmen